

Postleitzahl

--	--	--	--	--	--



Volksantrag zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

nach Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen

Unterschriftenbogen zum Volksantrag

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zu dem folgenden Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist (im Folgenden: Verfassung des Freistaates Sachsen).

Verfassungsänderndes Gesetz:

Artikel 1: „Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird gestrichen.“

Artikel 2: „Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird zu Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.“

Somit lautet Artikel 20 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der angestrebten Fassung: „Artikel 20 [Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit]

(1) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Begründung:

Der zu streichende bisherige Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet:

„Unbeschadet des Rechtes, Rundfunk in privater Trägerschaft zu betreiben, werden Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet.“

Dieser Teil unserer Sächsischen Verfassung ist einmalig und gilt nur in Sachsen. Dabei hat Sachsen gar keine eigene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Bestand es allein garantieren könnte.

Warum ist es also wichtig, diesen Passus ersatzlos zu streichen? Weil wir nur so den Rundfunkbeitrag abschaffen können. Weil er ein Relikt aus vergangenen Zeiten ist. Weil die Grundversorgung heute schon auf vielfältigen Kanälen und Wegen gewährleistet ist.

Dazu braucht man keine 20 Fernsehsender, 70 Rundfunkanstalten und über 100 Online-Angebote, für die wir über 8 Mrd. Euro an Zwangsgebühren zahlen müssen. Der teuerste Rundfunk der Welt.

Das muss und kann sich ändern. Alle Medienangebote im Freistaat Sachsen müssen gleich behandelt werden. Damit wird der Artikel 5 GG zur Presse- und Meinungsfreiheit endlich realisierbar, ohne Gebühren und Sonderrechte für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Dafür brauchen wir Ihre Unterschrift unter diesem Volksantrag.

Vertrauensperson	Karin Wilke	Stellvertretende Vertrauensperson	Tilman Matheja
Anschrift	c/o Genug GEZählt! in Sachsen e.V. Weltestraße 4, 01157 Dresden	Anschrift	c/o Genug GEZählt! in Sachsen e.V. Weltestraße 4, 01157 Dresden

- Hinweise:**
- Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen.
 - Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVVGVO bei.
 - Gemäß § 5 Abs. 3 VVVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG
1						
2						
3						

Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen			
Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch den Landtagspräsidenten
Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschrift Ja/Nein	Begründung der Verweigerung gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO	Stimmrecht gemäß § 2 VVVG Ja/Nein	

Zutreffendes ankreuzen oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt _____ Unterstützungunterschriften.
(Zahl)
2. Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragene Unterstützungunterschriften sind gültig.
 Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:
 - a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVVG
 - b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVVG
 - c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVVG
 - d) unzulässige mehrfache Unterstützung
 - e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVVGVO
 - f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterstützungunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

.....
(Dienststempel)

.....
Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten